

Hamburger Karate-Verband e.V.

Dachverband für Karate

Fachverband im Hamburger Sportbund e.V.

Nachfolger der Fachverbände Hamburger Karate Union und Norddeutscher Karate-Verband
Deutscher Karate-Verband e.V. - Landesverband: 04/Hamburg, Hamburger Sportbund e.V.: - VKZ 6160
Geschäftsstelle: César-Klein-Ring 40 D - 22309 Hamburg Tel. : 0 40 / 29 17 41 Fax 0 40 / 20 98 13 45

Anschrift: Postfach 60 09 62 22209 Hamburg

Präsident : Joachim Kraatz Beisserstraße 30 22337 Hamburg Tel. : 0 40 / 631 73 71 Fax: 0 40 / 63 64 42 25
Internet: www.karate-hamburg.de Geschäftszeit: Mittwochs 16.30 - 19.30 Uhr oder nach Vereinbarung
Bankverbindung: Hamburger Sparkasse (BLZ 200 505 50) Konto-Nr. : 1209121431

Stand Januar 2010

Fachverbandsbeiträge

Um Fehlinterpretationen vorzubeugen erhalten Sie in Ihrem Amt als Vereinsvertreter/in hiermit folgende Argumentationshilfe gegenüber Ihren Karateka in Ergänzung zum HKV – Rundbrief I, Februar 2000.

1. Die Mitgliedschaft im Hamburger Karate-Verband e.V. (HKV), die automatisch die Mitgliedschaft des Vereins und dessen Karateka im DKV (Deutscher Karate Verband e.V.) einschließt, liegt nicht im Ermessen der dem Verein angehörenden Karateka.

Kein Sportler kann als natürliche Person in den DKV eintreten, denn dessen Mitglieder sind die Landesfachverbände der dem Deutschen Olympischen Sportbund e.V. (DOSB) angehörenden Landessportbünde.

2. Die „Vertragspartner/innen“ der dem Hamburger Sportbund e.V. (HSB) angeschlossenen gemeinnützigen Vereine sind die einzelnen Sporttreibenden (Karateka). Für die Mitgliedschaft erheben die Vereine Mitgliedsbeiträge.

Der Verein wiederum ist der „Vertragspartner“ des Hamburger Karate-Verband e.V., Dachverband und Landesfachverband im Hamburger Sportbund e.V., an den er aus den Mitgliedsbeiträgen seiner Sportler/innen die Fachverbandsbeiträge zu entrichten hat.

Der Einfachheit halber haben die Landesfachverbände den DKV mit der Erhebung der Fachverbandsbeiträge beauftragt [siehe hierzu DKV – Satzung § 9(7)].

Der Verein erhält für die entrichteten Fachverbandsbeiträge für jeden der von ihm namentlich gemeldeten Karateka eine auf die einzelne Person ausgestellte Quittung, die so genannte Jahressichtmarke. Nachforderungen erhebt der HKV jedoch direkt.

3. Die Satzungen des HSB und des HKV sind in der Meldeverpflichtung aufeinander abgestimmt. Mit der Mitgliedschaft im HSB hat jeder Verein auch dessen Satzung anerkannt, in der im § 7 u.a. festgelegt ist:

Die Sportvereine sind verpflichtet, in den Landesfachverbänden des Hamburger Sportbund Mitglied zu sein bzw. zu werden, deren Sportart sie betreiben. Jedes Vereinsmitglied muss mindestens einem Landesfachverband gemeldet werden.

Im § 8 der HKV – Satzung sind die Rechte und Pflichten der Mitglieder aufgeführt. Die zu entrichtenden Beiträge sind in der HKV – Finanzordnung § 5. 6 festgelegt.

Fachverbandsbeiträge

- 2 -

4. Zur Klarstellung:

Es gibt keine DKV-Beiträge seitens des Vereins.

Die Beiträge sind die Landes-Fachverbandsbeiträge an den HKV, die nur, um uns die Verwaltungsarbeit zu erleichtern, vom DKV für uns eingezogen werden.

Des Weiteren haben die Landesverbände durch die ordentliche Bundesversammlung festgelegt, dass ausschließlich die DKV-Geschäftsstelle berechtigt ist, Sichtmarken zu drucken.

Nach hiesiger Rechtsauffassung sind die Mitglieder der Karate-Abteilung/Sparte eines Vereins mit ihren laufenden Mitgliedsbeiträgen allen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein nachgekommen (ausgenommen natürlich die Passgebühr, Gürtelprüfungen, Lehrgangsteilnahmen u.ä.m.).

Die Entrichtung der Fachverbandsbeiträge an den HKV über den DKV ist Vereinsangelegenheit.

Sollten die Vereine zusätzliche finanzielle Mittel für die Sichtmarken von ihren Mitgliedern abfordern, müsste die Rechtmäßigkeit solchen Handelns in der Vereinssatzung bzw. dessen Beitragsordnung festgeschrieben sein.

Selbstverständlich steht Ihnen für weitere Fragen das geschäftsführende Präsidium des HKV jederzeit gerne zur Verfügung